

Beitragsordnung 2019 des BVkE

*Die Mitgliederversammlung des BVkE hat am 27. März 2007 in Fulda die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft.
Geändert mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10./11. November 2009 und mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26./27. Oktober 2011*

§ 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Nach § 4 Abs. 2 der BVkE - Satzung hat jedes Mitglied des Fachverbandes einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 2 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus den Brutto-Personalkosten für das pädagogische, psychologische und therapeutische Fachpersonal, das im Jugendhilfebereich der Mitgliedseinrichtung bzw. Mitgliedsdienstes beschäftigt ist. Zum Fachpersonal gehören insbesondere Leitung und Geschäftsführung des Trägers, Abteilungsleitung /Fachbereichsleitung, Erziehung/Betreuung/Therapie.
- (2) Die Definition „Brutto-Personalkosten“ erfolgt nach den Kriterien der Berufsgenossenschaft (Arbeitnehmer-Brutto-Kosten).
- (3) Errechnet sich für ein Mitglied der personalkostenbezogene Mitgliedsbeitrag auf einen Wert von **unter Euro 195,71** dann ist ein **Mindestbeitrag in Höhe von Euro 195,71** zu entrichten.
- (4) Stichtag für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der 31. Dezember des Vorjahres

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den gestaffelten Festbeträgen auf der Grundlage der Bruttopersonalkosten des pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Fachpersonals.

§ 4 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Kalenderjahres von der BVkE - Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

§ 5 gestaffelte Festbeträge für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Grundlage der gemeldeten Brutto-Personalkosten. Er ist nach Größe der Einrichtung/des Dienstes wie folgt gestaffelt:

	Jahresbeitrag in €
Kleinsteinrichtungen I bis 300.000 €	(Mindestbeitrag) 195,71
Kleinsteinrichtungen II 300.001 – 600.000 €	391,43
Kleinere Einrichtungen 600.001 – 1.000.000 €	548,02
Mittlere Einrichtungen 1.000.001 – 2.000.000 €	1.017,73
Größere Einrichtungen I 2.000.001 – 3.000.000 €	1.409,15
Größere Einrichtungen II 3.000.001 – 4.000.000 €	1.878,87
Großeinrichtungen ab 4.000.001 €	2.348,60